

Aus aktuellem Anlass: Verpflichtung zur Abgabe von (monatlichen) Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)

In den letzten Tagen wurden vom BMF Erinnerungsschreiben zur UVA-Abgabe offensichtlich auch an Steuerpflichtige versendet, die **unter 100.000 € Umsatz im Vorjahr** erzielt haben und somit nicht zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind. Dies hat bei vielen zu Irritationen geführt, worauf das BMF in einem Informationsschreiben klargestellt hat, dass das Erinnerungsschreiben **keine Verpflichtung zur monatlichen UVA-Abgabe** darstellt und für Adressaten, die nicht zur monatlichen UVA-Abgabe verpflichtet sind, keine Folgen hat. Laut BMF waren die Schreiben als Hinweis auf bestehende Verpflichtungen zur Abgabe von UVA gedacht.

Grundsätzlich müssen Unternehmer gem. § 21 Abs. 1 UStG in allen Fällen **monatlich** (Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz unter 30.000 €: vierteljährlich) eine Voranmeldung **der Umsatzsteuer** erstellen (also auch bei einem Vorjahresumsatz bis 100.000 € - für **Änderungen ab 2011** siehe die Kurzinfo in dieser Ausgabe). Aufgrund der Verordnung BGBl. II Nr. 462/2002 muss aber bei einem **Vorjahresumsatz bis 100.000 €** diese **Voranmeldung** nicht beim Finanzamt eingereicht werden, sondern ist nur bei den **Aufzeichnungen** des Unternehmers **abzulegen**. Diese Erleichterung setzt voraus, dass die Vorauszahlungen laufend spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden. Sofern **ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze** getätigt werden (z.B. bei Ärzten) müssen ebenfalls **keine UVA** abgegeben werden, sofern sich für den Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. Dies gilt selbst dann, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € überstiegen haben.

Im Falle einer Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von UVA kann die **verspätete Abgabe** zur Verhängung eines **Verspätungszuschlages** in Höhe von

bis zu 10% führen. Weiters wird ein **Säumniszuschlag** von 2% (bis max. 5%) des zu spät entrichteten Betrages eingehoben. Darüber hinaus kann die Nichtabgabe von UVA auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen haben.